

# Lesefassung

## der

# Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“

*(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.03.2017, der 2. Änderungssatzung vom 09.04.2020, der 3. Änderungssatzung vom 29.05.2020 und der 4. Änderungssatzung vom 31.03.2023)*

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Gebührensatzung für das "Wald- und Erlebnisbad Silberteich" in Seiffhennersdorf beschlossen:)

### § 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ erhebt die Stadt Seiffhennersdorf Gebühren.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Wald- und Erlebnisbad Silberteich, bei Besuchergruppen schuldet der Gruppenführer bzw. -leiter (z.B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen für:

<b>Tageskarte</b>	
Erwachsene	4,50 €
Sozialpassinhaber - Erwachsene	3,00 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	3,00 €
Sozialpassinhaber - Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	1,50 €
Familien, pauschal ( 2 Erwachsene + 2 Kinder)	12,00 €
Familien pauschal ,jedes weitere Kind	1,00 €
Sozialpassinhaber - Familien, pauschal (2 Erwachsene + 2 Kinder )	7,50 €
Sozialpassinhaber – Familien pauschal , jedes weitere Kind	0,50 €
Betreute Schüler-Gruppen mit mindestens 12 Teilnehmern einschl. Betreuer	2,00 €
<b>Kurzzeitkarten (täglich ab Öffnung 2 Stunden und ab 16.00 Uhr Vor- und Nachsaison / ab 17.00 Uhr Hauptsaison - bis Badschließung)</b>	
Erwachsene	3,00 €
Sozialpassinhaber - Erwachsene	2,00 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte, ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	1,50 €
Sozialpassinhaber - Sozialpassinhaber - Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	0,75 €
Familien, pauschal	6,00 €
Sozialpassinhaber - Familien, falls die Summe der Einzelgebühren höher liegen würde, pauschal	3,00 €
<b>Bonuskarte (15 Eintritte zum Preis von 10)</b>	
Erwachsene	45,00 €
Sozialpassinhaber - Erwachsene	30,00 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte, ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	30,00 €
Sozialpassinhaber - Sozialpassinhaber - Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	15,00 €
<b>Pfand</b>	
Schlüsselpfand	2,50 €
<b>Sonderkonditionen für das KiEZ</b>	
Erwachsene (ab 50 Saisonkarten)	120,00 €
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren, Schüler (ab 320 Saisonkarten)	75,00 €
<b>Sonderkonditionen für besondere Veranstaltungen im Bad</b>	
Für besonderen Veranstaltungen wie Badfeste, o.ä. kann ein Sondereintrittspreis bzw. Sondergebühren für den Caravanplatz festgelegt werden. Diese Ermäßigung beträgt 50% der regulären Gebühren.	

<b>Gebühren Caravanplatz am Silberteich</b>	
<b>Stellplatzgebühren</b>	
Stellplatz Wohnmobil pro Tag	5,00 €
Stellplatz Wohnwagen pro Tag	5,00 €
Stellplatz Zelt (bis 3 Personen) pro Tag	6,00 €
Stellplatz Zelt (ab 4 Personen) pro Tag	7,00 €
Stellplatz Krad/Moped pro Tag	1,00 €
Stellplatz KFZ bis 3,5 t pro Tag	2,00 €
<b>Personengebühren</b> (Badbenutzung und Duschen incl.)	
Erwachsener pro Tag	4,50 €
Ermäßigt pro Tag	3,00 €

Für Inhaber einer Gästekarte „Naturpark Zittauer Gebirge“ der Gemeinden Luftkurort Jonsdorf, Luftkurort Lückendorf, Kurort Oybin, Großschönau und Erholungsort Waltersdorf wird bei Vorlage eines Gutscheins zusammen mit der Gästekarte ein Nachlass auf die Gebühr bei den Tageskarten in Höhe von 1,00 € je Erwachsenen und 0,50 € je Kind gewährt.

Bei Havarien, Sicherheitsmängeln oder anderen behördlichen Einschränkungen des Badebetriebes, die zu einer Reduzierung der Nutzungsmöglichkeiten führen, ist die Bürgermeisterin zur entsprechenden Reduzierung der o.a. Gebühren ermächtigt. Über die Änderungen ist der Stadtrat umgehend zu informieren.

Alle Gebühren enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte an der Badkasse und werden sofort fällig.

#### **§ 5 Gebührenerstattungen**

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückbezahlt. Dies findet auch dann Anwendung, wenn das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss. § 5 findet keine Anwendung für die festgelegte Sonderkonditionen KIEZ.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ vom 21.03.2013 außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 24.03.2017

*gezeichnet Berndt*  
Bürgermeisterin

*Siegel*

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.